

Beschluss:

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrages entsprochen werden.

2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B des Vortrages entsprochen werden.

3. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 487 für den Bereich Ziegeleistraße, Federseestraße Satzungstext und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 487 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

5. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 487 wird gemäß § 1 Abs. 8, § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihr wird die nachfolgende Begründung beigegeben.

6. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.